

1967	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1967	Nr. 45
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 67	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 50-1, 53-1, 53-2, 55-2	797
21. 7. 67	Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps (ZSK — VorgesetztenV) .....	799
26. 7. 67	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (UStDV) .....	801
27. 7. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	804

## Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 25. Juli 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 30 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„...; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 entlassen wird.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zustellung, Vorführung und Zuführung“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen“.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschul-

digt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Wachkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.“

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufwurf erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operations-

freiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt."

4. In § 51 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „werden“ die Worte „und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

## Artikel 2

### Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nach Ablauf von zwölf Monaten die Sätze der gegenüber ihrem jeweiligen Dienstgrad nächsthöheren Wehrsoldgruppe.“
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - „(1) Soldaten erhalten Übungsgeld
  - a) bei einem Grundwehrdienst oder einer Wehrübung von der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres ab,
  - b) bei einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie schon insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst anrechenbaren Dienst geleistet haben,
  - c) bei einem unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbetrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2.“

## Artikel 3

### Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Wird ein Beamter oder Richter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung

einberufen, so ist er für die Dauer des Wehrdienstes ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt.“

- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Leistet der Beamte oder Richter Grundwehrdienst, so erhält er Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Leistet der Beamte oder Richter eine Wehrübung, so gilt das gleiche, wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder zwölf Monate Wehrdienst geleistet hat.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

2. In § 11 Abs. 2 ist statt auf § 9 Abs. 5 auf § 9 Abs. 6 zu verweisen.

## Artikel 4

### Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgender § 23 a wird neu eingefügt:

„§ 23 a

#### Zuführung

Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Sie ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung oder andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.“

2. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

#### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grund-

gesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

**Artikel 5**

**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des

Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

Für den Bundesminister der Justiz  
Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

**Verordnung  
über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps  
(ZSK — Vorgesetzten V)**

Vom 21. Juli 1967

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**I. Vorgesetztenverhältnis  
auf Grund der Dienststellung**

**§ 1**

Unmittelbare Vorgesetzte

(1) Ein Angehöriger des Zivilschutzkorps, der einen Verband, eine Einheit oder Teileinheit führt

oder eine Dienststelle des Zivilschutzkorps leitet, hat die allgemeine Befugnis, den ihm unterstellten Angehörigen des Zivilschutzkorps innerhalb und außerhalb des Dienstes Befehle zu erteilen. Der Vorgesetzte darf den ihm unterstellten Angehörigen des Zivilschutzkorps außerhalb des Dienstes Befehle nur erteilen, wenn zur Abwehr einer Notlage oder zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist.

(2) In den Fachdienst der Untergebenen, die der Leitung und Dienstaufsicht von Fachvorgesetzten unterstehen, soll der unmittelbare Vorgesetzte nicht eingreifen.

## § 2

## Fachvorgesetzte

Ein Angehöriger des Zivilschutzkorps, dem nach seiner Dienststellung die Leitung des Fachdienstes von Angehörigen des Zivilschutzkorps obliegt, hat die Befugnis, ihnen im Dienst zu fachdienstlichen Zwecken Befehle zu erteilen.

## § 3

Vorgesetzte  
mit besonderem Aufgabenbereich

Ein Angehöriger des Zivilschutzkorps, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst die Befugnis, anderen Angehörigen des Zivilschutzkorps Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Wenn sich dies aus seinem Aufgabenbereich ergibt, hat er Befehlsbefugnis auch gegenüber Angehörigen des Zivilschutzkorps, die sich nicht im Dienst befinden.

**II. Vorgesetztenverhältnis  
auf Grund des Dienstgrades**

## § 4

(1) In den Bereitschaften und in den entsprechenden Einheiten steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu

1. den Führern gegenüber allen Unterführern und Mannschaften,
2. den Unterführern vom Hauptwachtmeister i. ZSK an aufwärts gegenüber allen Oberwachtmeistern i. ZSK, Wachtmeistern i. ZSK und Mannschaften,
3. den Oberwachtmeistern i. ZSK und Wachtmeistern i. ZSK gegenüber allen Mannschaften.

(2) In Stäben und anderen Dienststellen des Zivilschutzkorps gilt Absatz 1 entsprechend, jedoch kann der Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle die Befehlsbefugnis auf Untergliederungen des Stabes oder der Dienststelle beschränken.

(3) Innerhalb umschlossener Anlagen des Zivilschutzkorps können Angehörige des Zivilschutzkorps einer höheren Dienstgradgruppe den Angehörigen des Zivilschutzkorps einer niedrigeren Dienstgradgruppe innerhalb und außerhalb des Dienstes Befehle erteilen.

**III. Vorgesetztenverhältnis  
auf Grund besonderer Anordnung**

## § 5

(1) Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Angehörigen des

Zivilschutzkorps für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll ein im Dienstgrad niedrigerer Angehöriger des Zivilschutzkorps einem im Dienstgrad höheren Angehörigen des Zivilschutzkorps nur vorgesetzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den Untergebenen dienstlich bekanntzugeben ist, erhält der Angehörige des Zivilschutzkorps die Befugnis, den unterstellten Angehörigen des Zivilschutzkorps Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

**IV. Vorgesetztenverhältnis  
auf Grund eigener Erklärung**

## § 6

(1) Ein Führer oder Unterführer kann sich innerhalb und außerhalb des Dienstes über andere Angehörige des Zivilschutzkorps, die im Dienstgrad nicht über ihm stehen, zum Vorgesetzten erklären. Er darf dies nur tun, wenn

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert,
2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungsmäßigen Zusammengehörigkeit der Angehörigen des Zivilschutzkorps zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muß.

Die Erklärung muß erkennen lassen, daß ein Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung begründet und Anspruch auf Gehorsam erhoben wird.

(2) Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Angehörigen des Zivilschutzkorps erklären, die auf Grund der §§ 1 bis 3 und 5 Befehlsbefugnis über ihn haben.

(3) Mit der Erklärung erhält der Führer oder Unterführer die Befugnis, den Angehörigen des Zivilschutzkorps, an die er die Erklärung gerichtet hat, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind. In eine fachliche Tätigkeit soll nur ein fachereffahrener Führer oder Unterführer eingreifen.

**V. Inkrafttreten**

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1967

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Gumbel

**Verordnung  
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)  
(UStDV)**

Vom 26. Juli 1967

Auf Grund von § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 8 Nr. 1 und § 22 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) wird verordnet:

Zu § 14 des Gesetzes

§ 1

**Anerkennung als Rechnung**

Als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes wird jede Urkunde anerkannt, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen insbesondere Rechnungen, Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen, Frachtbriefe.

§ 2

**Angaben in der Rechnung**

(1) Die nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen Angaben können auch in anderen Urkunden enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird. Diese Urkunden müssen so aufbewahrt werden, daß sie leicht auffindbar sind. Die in ihnen enthaltenen Angaben müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein.

(2) Für die unter § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes geforderten Angaben ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift des Unternehmers sowie des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht.

(3) Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes geforderten Angaben können durch Schlüsselzahlen oder Symbole ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein.

(4) Erstreckt sich eine Leistung über einen längeren Zeitraum als einen Tag, so tritt an die Stelle der Angabe des Tages die Angabe des Zeitraums, über den sich die Leistung erstreckt.

§ 3

**Rechnungen über Umsätze,  
die verschiedenen Steuersätzen unterliegen**

In einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.

§ 4

**Anerkennung von Rechnungen über Kleinbeträge**

Rechnungen, deren Gesamtbetrag fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
3. das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
4. den Steuersatz.

Die §§ 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

**Anerkennung von Gutschriften als Rechnungen**

(1) Gutschriften, die im Geschäftsverkehr an die Stelle von Rechnungen treten, gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 als Rechnungen des Unternehmers, der steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Aussteller der Gutschrift ausführt. Gutschrift im Sinne dieser Bestimmung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird.

(2) Eine Gutschrift ist anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausführt (Empfänger der

Gutschrift), muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes berechtigt sein;

2. zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird;
3. die Gutschrift muß die in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes geforderten Angaben enthalten. Die §§ 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden;
4. die Gutschrift muß dem Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt, zugeleitet worden sein.

(3) Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes, soweit der Empfänger der Gutschrift dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

#### § 6

##### Anerkennung von Fahrausweisen als Rechnungen

(1) Fahrausweise, die für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt. § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden;
2. das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe und
3. den Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt.

Bei Fahrausweisen der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.

(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die inländische Strecke entfällt. In diesen Fällen ist der für den inländischen Teil der Beförderungsleistung maßgebende Steuersatz in der Bescheinigung anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr sinngemäß.

Zu § 15 Abs. 1 des Gesetzes

#### § 7

##### Vorsteuerabzug bei Rechnungen über Kleinbeträge und bei Fahrausweisen

(1) Bei Rechnungen im Sinne des § 4 kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er den Rechnungsbetrag in Entgelt und Steuerbetrag aufteilt.

(2) Absatz 1 ist für Rechnungen im Sinne des § 6 entsprechend anzuwenden. Bei der Aufteilung in

Entgelt und Steuerbetrag ist der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden, wenn in der Rechnung

1. dieser Steuersatz oder
2. eine Tarifentfernung von mehr als fünfzig Kilometern

angegeben ist. Bei den übrigen Rechnungen ist der Steuersatz nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes anzuwenden. Bei Fahrausweisen im Schiffsverkehr und im Luftverkehr kann der Vorsteuerabzug nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes im Fahrausweis angegeben ist.

#### § 8

##### Vorsteuerabzug bei Reisekosten nach Pauschbeträgen

(1) Nimmt ein Unternehmer für seine Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß einer Geschäftsreise im Inland einen Betrag in Anspruch, der den für die steuerliche Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbetrag nicht übersteigt, so kann er die Vorsteuer unter Zugrundelegung des Steuersatzes nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes aus neunzig vom Hundert dieses Betrages errechnen.

(2) Erstattet ein Unternehmer einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland für die Aufwendungen für Übernachtung und die Mehraufwendungen für Verpflegung höchstens die Pauschbeträge, die für Zwecke der Lohnsteuer festgesetzt worden sind, so kann er die Vorsteuer unter Zugrundelegung des Steuersatzes nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes aus neunzig vom Hundert der erstatteten Beträge errechnen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Vorsteuerbeträge können unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

1. Über die Reise ist ein Beleg auszustellen, der Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und den Betrag angibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird;
2. der Beleg muß so aufbewahrt werden, daß er leicht auffindbar ist.

Zu § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

#### § 9

##### Aufzeichnungspflichten

(1) Die Grundlagen für die Berechnung der vom Unternehmer zu entrichtenden Steuer müssen aus den Aufzeichnungen eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein.

(2) Die nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben müssen fortlaufend aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Entgelte und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch sind spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraums aufzurechnen.

(3) Der Unternehmer hat die nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes geschuldeten Steuerbeträge aufzuzeichnen.

(4) Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz des Gesetzes in der Weise erfüllen, daß er Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe an Stelle des Entgelts aufzeichnet. § 22 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes gilt entsprechend. Spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraums hat der Unternehmer die Summe der Entgelte zu errechnen und aufzuzeichnen.

(5) Unternehmern, denen nach Art und Umfang des Geschäfts eine Trennung nach Steuersätzen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes) bei der Aufzeichnung nicht zumutbar ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß sie die Entgelte nachträglich unter Berücksichtigung des Wareneingangs oder, wenn dieser nicht in Betracht kommt, nach anderen Merkmalen trennen. Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer Aufzeichnung der Entgelte, getrennt nach Steuersätzen, abweicht.

(6) Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes in der Weise erfüllen, daß er Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, getrennt nach den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen, aufzeichnet. Spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraums hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und die Summe der Steuerbeträge zu errechnen und aufzuzeichnen.

#### § 10

##### **Aufzeichnung im Falle der Einfuhr**

(1) Der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes ist genügt, wenn die für die Einfuhr entrichtete oder im Falle des Zahlungsaufschubs zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer mit einem Hinweis auf einen zollamtlichen Beleg aufgezeichnet wird, der die in Absatz 2 sowie die in § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben enthält. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird Einfuhrumsatzsteuer abgezogen, deren Zahlung aufgeschoben worden ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so muß aus den Aufzeichnungen der Tag zu ersehen sein, bis zu dem die Zahlung aufgeschoben worden ist.

#### § 11

##### **Aufzeichnungspflichten für Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz**

Unternehmer, auf deren Umsätze § 19 des Gesetzes anzuwenden ist, haben an Stelle der nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzuzeichnen:

1. Die vereinnahmten Entgelte zuzüglich der Umsatzsteuer für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, welche Entgelte auf die steuerfreien Umsätze entfallen;
2. die Bemessungsgrundlagen zuzüglich der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch.

Die Aufzeichnung der in § 22 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes geforderten Angaben entfällt.

#### § 12

##### **Aufzeichnungspflichten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

Unternehmer, auf deren Umsätze § 24 des Gesetzes anzuwenden ist, sind für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 des Gesetzes befreit. Das gilt nicht, soweit es sich um die Aufzeichnung der Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes handelt.

##### **Geltung im Land Berlin**

#### § 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

##### **Inkrafttreten**

#### § 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1967

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes  
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 27. Juli 1967

Auf Grund des § 119 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

**Artikel 1**

Die Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 119 Abs. 1 AVAVG) vom 31. März 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Worte „31. März 1968“ durch die Worte „30. September 1968“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer